



# **BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

V ZR 173/11

Verkündet am:  
3. Februar 2012  
Lesniak,  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richter Dr. Lemke und Prof. Dr. Schmidt-Räntsch und die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Essen vom 7. Juni 2011 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Parteien sind Geschwister und Nachbarn. Der Beklagte benutzte mehrere Jahre eine vom Wohnhaus der Klägerin auf sein Grundstück führende Wasserleitung für seine Werkstatt. Nachdem die Klägerin die weitere Nutzung verweigert hatte, beantragte er bei dem Wasserversorgungsunternehmen einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Dieses verlegte die Wasserleitung durch das Grundstück der Klägerin zum Grundstück des Beklagten. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Entfernung der Wasserleitung, hilfsweise die Unterlassung ihrer Nutzung zum Durchleiten von Wasser. Das Amtsgericht hat, soweit von Interesse, der Klage im Hauptantrag stattgegeben, das Landgericht hat sie abgewiesen. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, möchte die Klägerin die Wiederherstellung der Entscheidung des Amtsgerichts erreichen.

Entscheidungsgründe:

I.

2 Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht der Klägerin gegen den  
Beklagten ein Beseitigungsanspruch nicht zu, da er nicht Störer sei. Die Was-  
serleitung stehe im Eigentum des Versorgungsunternehmens, sei von diesem  
aufgrund einer eigenständigen Entscheidung verlegt worden und könne nur von  
diesem entfernt werden. Soweit die Klägerin verhindern wolle, dass der Beklag-  
te die Wasserleitung nutzt, fehle es zudem an einer Beeinträchtigung ihres Ei-  
gentums.

II.

3 Dies hält einer rechtlichen Prüfung stand.

4 1. Zutreffend hat das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin ge-  
gen den Beklagten gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Beseitigung der von  
dem Versorgungsunternehmen auf ihrem Grundstück verlegten Wasserleitung  
verneint.

5 Eine Inanspruchnahme des Beklagten als Handlungs- oder Zustandsstö-  
rer scheidet aus, weil er die Leitungen nicht verlegt hat und weder rechtlich  
noch tatsächlich in der Lage ist, die durch sie hervorgerufene Störung zu ver-  
hindern oder abzustellen. Das Wasserleitungsnetz beherrscht allein der Versor-  
gungsträger, der damit seine Verpflichtung zur Versorgung der Teilnehmer er-  
füllt und in dessen Eigentum die öffentlichen Versorgungsleitungen stehen (vgl.  
BGH, Urteil vom 2. April 1998 - III ZR 91/95, BGHZ 138, 266, 272). Die einzel-  
nen Anschlussnehmer haben tatsächlichen Zugriff nur auf Leitungen und Anla-

gen auf ihrem Grundstück. Sie üben ihre mögliche Sachherrschaft auch insoweit nur bei den Leitungen und Anlagen aus, die ihnen zugeordnet sind, nämlich bei dem eigenen Hausanschluss. Entgegen der Auffassung der Revision hat der Beklagte nicht die Möglichkeit, durch Kündigung des Versorgungsvertrages und anschließenden Neuabschluss eines Vertrages das Wasserversorgungsunternehmen zu einer Änderung der Leitungsführung zu zwingen. Dieses ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Umverlegung der Leitungen verpflichtet. Ein solcher Anspruch steht aber nicht dem versorgten Teilnehmer, sondern nach § 8 Abs. 3 Satz 1 AVBWasserV dem Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks zu. Das ist die Klägerin, nicht der Beklagte (vgl. zum Ganzen Senat, Urteil vom 2. Dezember 2011 - V ZR 120/11, Umdruck S. 6 ff., zur Veröffentlichung vorgesehen).

6            2. Ebenso wenig kann die Klägerin von dem Beklagten gemäß § 1004 Abs. 1 BGB verlangen, es zu unterlassen, Wasser durch die über ihr Grundstück verlegte Wasserleitung zu leiten oder leiten zu lassen.

7            Der Beklagte ist auch insoweit nicht Störer. Nutzer der Leitungen ist nicht der Anschlussnehmer, sondern allein das Versorgungsunternehmen, das zur Versorgung der Teilnehmer das Wasser in das Leitungsnetz einspeist. Der Bezug des durch die Leitungen geführten Wassers durch den Abnehmer ist allenfalls eine Benutzung des Hausanschlusses, nicht aber eine Benutzung des vorgelagerten Verteilungsnetzes (Senat, Urteil vom 2. Dezember 2011 - V ZR 120/11, Umdruck S. 6, zur Veröffentlichung vorgesehen).

III.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Krüger

Lemke

Schmidt-Räntsch

Brückner

Weinland

Vorinstanzen:

AG Gelsenkirchen-Buer, Entscheidung vom 09.04.2010 - 5 C 637/09 -

LG Essen, Entscheidung vom 07.06.2011 - 13 S 78/10 -